

# GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift  
Verwaltungsrat vom 02.11.2023

Bearbeiter : Nauth/Strott  
Aktenzeichen :

Datum : 16.10.2023

Drucksachen-Nr.: 9-2023

## **Betr.: Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Budenheim AöR zur Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV**

### Beratungsfolge:

TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:	abschließende Entscheidung:
2	02.11.2023	einstimmig ja:    nein:    Enth.:	ja

### **Beschlussvorschlag:**

Den Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Budenheim AöR zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV (Anlage 1) wird zugestimmt.

### **Begründung:**

Die alten Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Budenheim AöR datieren aus dem Jahr 2006. Aufgrund der Rechtsprechung ist eine Überarbeitung, bzw. Neufassung erforderlich. So wurde u.a. auch die Anlage Preisblatt angepasst. Die Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

  
Sachgebietsleiter

  
Vorstand

  
Bürgermeister und  
Verwaltungsratsvorsitzender

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER GEMEINDEWERKE BUDENHEIM AÖR**  
**ZUR STROMGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG – STROMGVV**

**1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen, so hat er dies dem Grundversorger (nachfolgend: Lieferant) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht.

**2. Abrechnung, § 12 StromGVV**

2.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Lieferant nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2. Die Rechnung wird vom Lieferanten nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Hierfür berechnet der Lieferant dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Anlage Preisblatt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

2.3. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

2.4. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

2.5. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von 3 Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

**3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV**

3.1. Der Lieferant erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV.

3.2. Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Lieferant keine Abschlagszahlungen.

**4. Vorauszahlungen, § 14 StromGVV**

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Lieferant berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

**5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV**

5.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Lieferanten unter Angabe der Kundennummer

- SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats)
- eine Bareinzahlungsstelle: Gemeindewerke Budenheim AöR, Untere Stefanstraße 65, 55257 Budenheim

zu leisten.

- 5.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Lieferanten keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten oder der Eingang der Zahlung beim Lieferanten.

## **6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV**

- 6.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).
- 6.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

## **7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV**

- 7.1. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 7.2. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Lieferant die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Lieferant die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

## **8. Kündigung, § 20 StromGVV**

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktllokations-Identifikationsnummer,
- Zählernummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

## **9. Datenschutz**

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Lieferanten. Diese sind auf der Internetseite des Lieferanten einsehbar und können heruntergeladen werden. Ferner erhält sie der Kunde mit Vertragsschluss.

## **10. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## **11. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Dezember 2023 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 07.11.2007

## **Anlage Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der StromGVV der Gemeindewerke Budenheim AöR**

**Anlage Preisblatt**  
**zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der Gemeindewerke Budenheim**  
**AöR**

Gültig ab: 14.08.2023

	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
<b>Zu Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)</b>		
- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	€ 5,00	€ 5,95
<b>Zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen (Vorauszahlungen, § 14 StromGVV)</b>		
- Einbau Vorauszahlungssystem	€ 0,00	€ 0,00
<b>Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV)</b>		
- Mahnkosten pro Mahnschreiben	€ 1,20	-
- Zahlungseinzug durch Inkassodienstleister/Netzbetreiber		
o je Mahnschreiben	€ 23,00	-
o je „vor Ort“-Einziehung	€ 23,00	-
<b>Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)</b>		
- Unterbrechung der Versorgung	€ 36,00	-
- Wiederherstellung der Versorgung		
o während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers	€ 36,00	€ 42,84
o außerhalb der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers	€ 80,00	€ 95,20
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.		
- Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung	€ 25,00	€ 29,75

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

**GEMEINDEWERKE BUDENHEIM**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift Verwaltungsrat vom 02.11.2023
---

Bearbeiter : Nauth/Strott  
Aktenzeichen :

Datum : 16.10.2023

Drucksachen-Nr.: 10-2023

**Betr.: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Budenheim AöR für die Belieferung von Haushalts- und Gewerbekunden**

Beratungsfolge:

TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:	abschließende Entscheidung:
3	02.11.2023	einstimmig ja:    nein:    Enth.:	ja

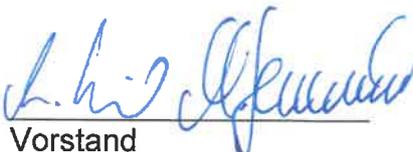
**Beschlussvorschlag:**

Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Budenheim AöR für die Belieferung von Haushalts- und Gewerbekunden (Anlage 1) wird zugestimmt.

**Begründung:**

Aufgrund von Rechtsprechung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke überarbeitet worden. Aufgrund der Vielzahl von Änderungen bietet sich eine Neufassung an der AGB an, die bisherigen AGB datieren aus dem Jahr 2014.

  
Sachgebietsleiter

  
Vorstand

  
Bürgermeister und  
Verwaltungsratsvorsitzender

**für die Belieferung von Haushalts- und Gewerbekunden**

**1. Vertragsschluss / Lieferbeginn**

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

**2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht**

- 2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 in Rechnung.
- 2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.
- 2.4. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 2.5. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

**3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie**

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

- 3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betreuungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.3. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.
- 3.4. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3 Satz 1.
- 3.5. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 3.6. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung (vgl. Ziffer 17).
- 3.7. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlgrenzen nicht überschritten werden.
- 3.8. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen

- auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.9. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.
- 4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 4.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist
- oder
- 4.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.
- Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.
- 4.4. Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.
- 5. Vorauszahlung**
- 5.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 5.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.
- 6. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen**
- 6.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 zusammen.
- 6.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG, die AbLaV-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV, die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die Umlage nach § 19 StromNEV eingerechnet.), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 6.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2 und 6.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 6.4. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 und 6.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Preisblatt.
- 6.5. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 6.3 und 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.6. Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikalkulation nach Ziffer 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 6.6 sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.7. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 06139 9306-156 oder im Internet unter [www.gemeindewerke-budenheim.de](http://www.gemeindewerke-budenheim.de).

#### 7. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlieh wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

#### 8. Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGvV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich

macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

#### 9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung / Sonderkündigungsrecht bei Einbau intelligentes Messsystem

- 9.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktagen vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktagen Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 9.3. Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das derzeit bis zum 30.04.2024 gilt und dem vertraglichen Recht zur Versorgungsunterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer für diese Kunden vorgeht. Nach § 118b EnWG ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist nach § 118b Abs. 7 EnWG vor der Versorgungsunterbrechung insbesondere der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten. Die Regelung zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer sind für die Dauer der Wirksamkeit des § 118b EnWG ausgesetzt.
- 9.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

9.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 9.1 oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9.6. Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag, abweichend von Ziffer 5 des Auftragsformulars, bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Der Lieferant wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Energieliefervertrags unterbreiten.

## 10. Haftung

10.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2 bis 10.6.

10.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

10.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 11. Umzug

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählnummer oder Marktlukations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werkzeuge vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

11.2. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

11.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

## 12. Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

## 13. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.

## 14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

14.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

14.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

## 15. Streitbelegungsverfahren

15.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Gemeindewerke Budenheim AöR, Untere Stefanstraße 65, 55257 Budenheim, kundenservice@gemeindewerke-budenheim.de, 06139/9306-156.

15.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

15.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:  
Schlichtungsstelle Energie e. V.,  
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,  
Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69,  
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,  
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.  
Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur,

Postfach 8001, 53105 Bonn,  
Telefon: 0228 / 141516, Telefax: 030/22480-323,  
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

- 15.4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

## 16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## 17. Pauschalen/ Preise für weitere Dienstleistungen

	netto	/	brutto
<b>Mahnkosten pro Mahnschreiben des Lieferanten (Ziffer 4.2)</b>	€ 1,20	/	-
<b>Zahlungseinzug durch Inkassodienstleister/Netzbetreiber (Ziffer 4.2)</b>			
- je Mahnschreiben	€ 23,00	/	-
- je „vor Ort“-Einziehung	€ 23,00	/	-
<b>Unterbrechung der Anschlussnutzung (ohne Außensperrung) (Ziffer 9.4)</b>	€ 36,00	/	-
<b>Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 9.4)</b>			
- während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit	€ 36,00	/	€ 42,84
- außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers	€ 80,00	/	€ 95,20
<b>Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (Ziffer 3.2)</b>	€ 25,00	/	€ 29,75
<b>Kosten für Abrechnungsdienstleistungen</b>			
- Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inklusive Versand pro Rechnung	€ 5,00	/	€ 5,95
- Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch	€ 2,00	/	€ 2,38
<b>Kosten für die Erstellung einer Energieverbrauchshistorie (Ziffer 3.6)</b>	€ 10,00	/	€ 11,90

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

## 18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

**GEMEINDEWERKE BUDENHEIM**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift Verwaltungsrat vom 2. November 2023
---

Bearbeiter : GwB  
Aktenzeichen :  
Datum : 20.10.2023  
Drucksachen-Nr.: 13-2023

**Betr.: Allgemeine Stromtarife ab 1. Januar 2024**

**Beratungsfolge:**

TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:	abschließende Entscheidung:
4	02.11.2023	einstimmig ja:    nein:    Enth.:	ja

**Beschlussvorschlag:**

Den beigefügten Stromtarifen ab 1. Januar 2024 wird zugestimmt.

**Begründung:**

Der Strommarkt in 2023 und für die Folgejahre hat sich insoweit beruhigt, dass die Beschaffungskosten grundsätzlich gesunken sind. Die Tarife spiegeln dies wieder. Daneben sind auch die gesetzlichen Abgaben berücksichtigt; teilweise liegen nur Prognosen vor, die tatsächliche Höhe wird erst im Laufe des 25. Oktobers 2023 veröffentlicht. Die dann noch anzupassenden Preisblätter werden spätestens als Tischvorlagen in der VR-Sitzung am 2. November 2023 vorliegen. Die Abweichungen dürften sich nur im Nachkommabereich der Arbeitspreise bewegen. Hinzuweisen ist darauf, dass die Netznutzungsentgelte gestiegen sind.

Die Stromtarife sind vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 gültig.

**a) Stromtarif für die Versorgung mit Ökostrom in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung (Anlage 1)**

Dieser Tarif betrifft die Kunden im „Tarif Budenheim“, die nicht in die Grund- oder Ersatzversorgung fallen.

**b) Tarif Grund- und Ersatzversorgung (Anlage 2)**

Dieser Tarif betrifft die Kunden in der Grund- oder Ersatzversorgung.

**c) Stromtarife Ladeinfrastruktur (Anlage 3)**

Entsprechend der geänderten Einkaufspreise ist auch der Stromtarif für die Ladestationen anzupassen.

		
_____ (Nauth) Sachgebietsleiter	_____ (Grieser)      (Weil) Vorstände	_____ (Hinz) Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

Anlage 1 zu VR 13-2023

## Stromtarife

für die Versorgung mit Ökostrom<sup>1</sup> in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung,  
gültig ab 01.01.2024 bis 31.12.2024

Tarif Budenheim	netto	brutto
Arbeitspreis (Cent/kWh) - Haushalt <sup>2</sup>	30,08	35,80
Arbeitspreis (Cent/kWh) - Gewerbe ab 10.000 kWh/a	30,84	36,70
Grundpreis <sup>4</sup> (€/Jahr)	100,84	120,00

Tarif Haushalt mit Heizung / Zeitzonentarif – gemeinsame Messung <sup>3</sup>	netto	brutto
Arbeitspreis Hochtarifzeit HT (Cent/kWh)	30,08	35,80
Arbeitspreis Niedertarifzeit NT (Cent/kWh)	28,99	34,50
Grundpreis <sup>4</sup> (€/Jahr)	100,84	120,00

Tarif Wärmepumpe – getrennte und unterbrechbare Messung <sup>3</sup>	netto	brutto
Arbeitspreis Hochtarifzeit / HT (Cent/kWh)	26,47	31,50
Arbeitspreis Niedertarifzeit NT (Cent/kWh)	25,13	29,90
Grundpreis <sup>4</sup> (€/Jahr)	100,84	120,00

Tarif Speicherheizung – getrennte und unterbrechbare Messung <sup>3</sup>	netto	brutto
Arbeitspreis Niedertarifzeit NT (Cent/kWh)	25,13	29,90
Grundpreis <sup>4</sup> inkl. Schaltgerät €/Jahr	100,84	120,00

<sup>1</sup> Ökostrom ist Strom aus 100% Wasserkraft – zertifiziert über das Ökostrom Siegel des TÜV Rheinland

<sup>2</sup> Grundpreis inkl. Messeinrichtung. Bei fremden Messstellenbetreiber reduziert sich die Grundgebühr um 16,81€ netto (20,00€ brutto)

<sup>3</sup> Tarifschaltgerät mit Sperrzeiten der Heizung vorausgesetzt

Die vom Netzbetreiber festgelegten Tarifzeiten und Sperrzeiten sind:

Tarifzeiten: Hochtarifzeit (HT): Montag bis Sonntag 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr / Niedertarifzeit (NT): die übrige Zeit.

Sperrzeiten: Wärmepumpen: täglich 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr und 18:30 Uhr – 20:00 Uhr, Speicherheizungen: 06:00 Uhr – 21.59 Uhr

Zusätzliche Verrechnungspreise	netto	brutto
Chipkartenzähler (€/Jahr)	46,22	55,00
Stromwandler (€/Jahr)	46,22	55,00
Tarifschaltgerät (€/Jahr)	36,55	43,50

Anlage 2 zu VR 13-2023

## Stromtarife

für die Grund- und Ersatzversorgung mit Ökostrom<sup>1</sup> in Niederspannung,  
gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Tarif Grund- und Ersatzversorgung	netto	brutto
Arbeitspreis (Cent/kWh)	32,02	38,10
Grundpreis <sup>2</sup> (€/Jahr)	100,84	120,00

<sup>1</sup> Ökostrom ist Strom aus 100% Wasserkraft – zertifiziert über das Ökostrom Siegel des TÜV Rheinland

<sup>2</sup> Grundpreis inkl. Messeinrichtung. Bei fremden Messstellenbetreiber reduziert sich die Grundgebühr um 16,81€ netto (20,00€ brutto)

<sup>3</sup> Tarifschaltgerät vorausgesetzt

Die vom Netzbetreiber festgelegten Tarifzeiten und Sperrzeiten sind:

Tarifzeiten: Hochtarifzeit (HT): Montag bis Sonntag 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr / Niedertarifzeit (NT): die übrige Zeit.

Sperrzeiten: Wärmepumpen: täglich 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr und 18:30 Uhr – 20:00 Uhr, Speicherheizungen: 06:00 Uhr – 21:59 Uhr

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Tarif Grund- und Ersatzversorgung und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:		
	Cent/kWh	€/Jahr
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	32,02	100,84
Im Nettopreis enthalten sind		
Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes	2,050	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,32	
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,357	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,417	
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage)	0,591	
Als Entgelte des Netzbetreiber fließen ein:		
Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde	7,54	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz		36,50
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		16,81
Summe nicht beeinflussbarer staatlich, regulierte Kostenbestandteile:	12,28	53,31
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Energiebeschaffung und Vertrieb):		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		47,53
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	19,75	

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Zusätzliche Verrechnungspreise	netto	brutto
Chipkartenzähler (€/Jahr)	46,22	55,00
Stromwandler (€/Jahr)	46,22	55,00
Tarifschaltgerät (€/Jahr)	36,55	43,50

Anlage 3 zu VR 13-2023

## Stromtarife

der Budenheimer Ladestationen mit Ökostrom<sup>1</sup> in Niederspannung,  
gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Tarif Ladestrom	netto	brutto
DC (Cent/kWh)	48,74	58,00
AC (Cent/kWh)	47,06	56,00

<sup>1</sup> Ökostrom ist Strom aus 100% Wasserkraft, zertifiziert über „Ökostrom Siegel des TÜV Rheinland“

## GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
VR	vom 02.11.2023
Anlage	zur Niederschrift
GR	vom 08.11.2023

Fachbereich : 1 / Gemeindewerke  
Bearbeiter : Seel / Zabicki  
Aktenzeichen : 901-11  
  
Datum : 18.10.2023  
  
Drucksachen-Nr.:  
VR 11-2023

**Betr.: Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms  
Klimaschutz und Innovation (KIPKI);  
Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel des Landes**

Beratungsfolge:

Gremium: VR	TOP: 5	Sitzungstermin: 02.11.2023	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 08.11.2023	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, die der Gemeinde Budenheim aufgrund des im Betreff genannten Landesgesetzes zugewiesenen Fördermittel in Höhe von 251.163,71 € wie folgt zu verwenden:

- 1.) Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED 210.000 - 225.000 €
- 2.) Förderprogramme für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Austausch von „Weißer Ware“ gegen energieeffiziente Haushaltsgeräte = Restbetrag

**Begründung:**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) wurde vom Landtag am 10.05.23 beschlossen und ist am 01.06.23 in Kraft getreten. Budenheim erhält eine Zuwendung in Höhe von rd. 251.000 € und kann diesen Betrag für Projekte (Investitionsmaßnahmen) aus der dem Landesgesetz beigefügten „Positivliste“ verwenden; wobei mindestens 75 v.H. der auf die Kommune entfallenden Zuweisung für kommunale Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden müssen, 25 v.H. dürfen für Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen Verwendung finden.

Welche Maßnahmen diese Positivliste im Einzelnen beinhaltet hat Klimaschutz-Manager Zabicki im Rahmen einer Besprechung am 15.06.2023 den Vertretern der Ratsfraktionen erläutert und ist auch auf die weiteren Einzelheiten des Landesgesetzes eingegangen; ferner wurde auch bereits in der Besprechung über eine etwaige Mittelverwendung diskutiert.

Parallel hierzu hatte die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 31.05.2023 eine Anfrage (Nr. 2/2023) an die Verwaltung gerichtet, welche schriftlich am 27.06.2023 beantwortet wurde und im Wesentlichen das Ergebnis der Besprechung vom 15.06.2023 wiedergibt. Die Anfrage und die Antwort sind in der Gemeinderatssitzung am 28.06.2023 (TOP 14) bekannt gegeben worden. In der Ältestenratssitzung am 26.09.2023 wurde diese Angelegenheit nochmals thematisiert.

Zwischenzeitlich haben sich bei weiterer Prüfung der Sachlagen neue Erkenntnisse ergeben. Die Verwaltung präferiert nun schwerpunktmäßig, auch mit Blick auf die zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 13.09.2023 im nichtöffentlichen Teil unter dem TOP „Verschiedenes“ erfolgten Erörterungen, eine möglichst flächendeckende Umrüstung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet auf LED. Denn diese Maßnahme lässt die größtmögliche Effizienz im Hinblick auf gewollte Energieeinsparungen und CO<sup>2</sup>-Reduktion erwarten.

Die Gesamt-Projektkosten zur LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung werden aktuell auf 466.000 – 510.000 € beziffert. Der zu tragende kommunale Eigenanteil liegt bei 10%. Durch die NKI- und ZEIS-Mittel wird ein Zuschuss von rund 210.000 – 230.000 € (45%) erwartet. Über KIPKI können maximal sodann 210.000 – 225.000 finanziert werden.

Eine finale Kalkulation wird zurzeit erarbeitet. Die nächsten Schritte sind die Erstellung einer Grundlagentabelle (mittlere Straßenbreiten und -längen, Gehwegbreiten (ein-/ zweiseitig), Parksituationen, Lichtpunktabstände und -höhen, etc.) für die Lichtauslegung nach der DIN 13201-1:2021-09, welche die Straßen- sowie Beleuchtungssituation aller Straßen in Budenheim wiedergibt.

Mit dem übrigen Budget soll ein Förderprogramm zum Austausch weißer Ware angestoßen werden. Diese Maßnahme hat die zweithöchste Priorität, Förderrichtlinien werden derzeit erarbeitet und nach Erlass des Bewilligungsbescheides vorgestellt.

Nachrichtlich: Für den Fall übrigbleibender KIPKI-Mittel, wird die Umrüstung der LED-Hallenbeleuchtung als weitere „Puffermaßnahme“ aufgenommen. Hintergrund der weiteren „Puffermaßnahme“ ist, dass seit wenigen Wochen feststeht, dass die KIPKI-Mittel zwischen den Teilprojekten verschoben werden dürfen. Somit wird das Risiko KIPKI-Mittel nicht abrufen zu können beseitigt, infolge günstiger ausfallenden Teilprojektkosten.

Die Gemeindegremien haben nunmehr über den Beschlussvorschlag zu entscheiden; hiernach würde der elektronisch beim „Klimaministerium“ (MKUEM) zu stellende Antrag eingereicht. Dieser muss bis zum 31.01.2024 gestellt werden; es wird eine zeitnahe Antragstellung angestrebt, um bis zum Jahresende einen Bewilligungsbescheid zu erhalten, auch um auf dieser Grundlage eine Mittelveranschlagung im Haushaltsplanentwurf 2024 vornehmen zu können.

Hinweis: Ein zeitnaher Mittelabruf nach Erlass des Bewilligungsbescheides ist laut Gesetz zugesagt, so dass die Gemeinde die Projekte nicht vorfinanzieren muss; der Mittelabruf

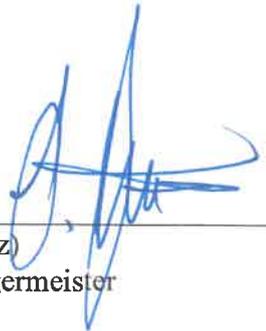
über den der Gemeinde zustehenden Gesamtbetrag muss bis spätestens 31.01.2026 erfolgt sein und der Nachweis der Mittelverwendung bis zum 31.12.2026 vorgelegt werden. Werden Mittel abgerufen ist die bewilligte Maßnahme sodann zügig umzusetzen.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich

  
\_\_\_\_\_  
(Zabicki / Seel)  
Sachbearbeiter/FBL

  
\_\_\_\_\_  
(Grieser / Weil)  
Vorstände

  
\_\_\_\_\_  
(Hinz)  
Bürgermeister